

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich2

2 Zweck2

3 Abgegoltene Auslagen2

4 Ansätze2

5 Genehmigung2

1 Geltungsbereich

Der Verwaltungsrat der Arbeitgeberin bestimmt den Personenkreis der Funktionsstufen 3 bis 5 mit Anrecht auf Pauschalspesen. Seitens des Kaders besteht kein automatisches Anrecht auf Pauschalspesen. Im Übrigen gilt die [PW07 Spesen](#).

2 Zweck

Den unter Kapitel [Ansätze](#) erwähnten Personen fallen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vermehrt Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen an. Die Belege für diese Repräsentations- und übrigen Bagatellspesen sind teilweise nicht oder nur schwierig zu beschaffen. Aus Gründen einer rationelleren Abwicklung wird deshalb diesen Personen eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

3 Abgegoltene Auslagen

Durch die Gewährung von Pauschalspesen sind sämtliche Kleinauslagen bis zu einem Betrag von CHF 50 pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (insbesondere anlässlich einer Geschäftsreise) anfallen (Kumulationsverbot).

Empfänger von Pauschalspesen können Kleinauslagen bis CHF 50 nicht geltend machen.

4 Ansätze

Es werden folgende Pauschalspesen ausgerichtet::

Anspruchsberechtigte	Funktions- stufe	Monatlich	Jahr
Vorsitzender der Bankleitung	5	1'000	12'000
Mitglied der Bankleitung	4	700	8'400
Leiter einer Organisations- oder Funktionseinheit	3	300	3'600
Leiter Geschäftsstelle	3	150	1'800

Ausrichtung für die Teilzeitangestellten:

- Pensum bis und mit Pensum 80% = Anspruch auf 100% der Pauschalspesen
- Pensum < 80% = Jeweils 10% Abschlag der Pauschalspesen um jede weitere Reduktion des Pensums

Stellt die Bank ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, sind die Ansätze der Pauschalspesen um mindestens 1/3 zu reduzieren sofern dem Mitarbeitenden kein Privatanteil belastet wird.

5 Genehmigung

Diese Personalweisung Pauschalspesen wurde der kantonalen Steuerverwaltung des entsprechenden Kantons zur Prüfung vorgelegt.